



Aktualisiert, Stand: 29.02.08

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II.8 - 549.300.000-117-

Staatliche Schulämter
gem. Verteiler

Bearbeiter Herr Schwarz
Durchwahl 2508

Öffentliche Schulträger
gem. Verteiler

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 29.02.2008

Kommunale Spitzenverbände
gem. Verteiler

Ganztagsprogramm nach Maß

„Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG“ (Erlass vom 1. August 2004, Az. VA4- 549.300.000 – 46 -, ABl. 9/04 S. 630 ff.)

-Umsetzung-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schuljahr 2008/09 werden 58 Schulen neu in das „Ganztagsprogramm nach Maß“ aufgenommen. Anlässlich dieser Aufnahme fand am 18.03.2008 in Frankfurt eine Auftaktveranstaltung statt. Die dort von Seiten des HKM präsentierten Informationen zu Vertragsabschlüssen und zur Beschäftigung nicht-pädagogischen Personals (z. B. beim Essensangebot) möchte ich Ihnen weitergeben. Außerdem wird die Möglichkeit der Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften auf Lehrerstellen erläutert.

A. Vertragsabschlüsse

Aus gegebenem Anlass ist in Hinblick auf mögliche Vertragsabschlüsse von Schulen auf Folgendes hinzuweisen:

Wegen der fehlenden rechtlichen Eigenständigkeit der **Schulen** können diese **nicht** im eigenen Namen Verträge mit Dritten schließen, sondern diese Verträge müssen **im Namen eines Rechtsträgers** (Land, Schulträger, Trägerverein) abgeschlossen werden.

a. Allgemeine Regelungen zu Vertragsabschlüssen

Die allgemeine Rechtslage beim Abschluss von Verträgen, welche Schulen für das Land schließen, stellt sich zurzeit wie folgt dar:

Der Abschluss von **Arbeitsverträgen** obliegt nach § 1 der „Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums“ vom 20. Juli

2005 (ABl 2005, S. 694) den **Staatlichen Schulämtern**. Für **Honorarverträge**, die keine Arbeitsverträge sind, trifft die genannte Anordnung **keine Regelung**. Hier gilt Ziffer 2.2.2 der „Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums“ vom 1. August 1997 (StAnz 1997, S. 896) in der Fassung vom 18. Februar 2002 (ABl. 2002, S. 130). Danach können Schulleiter/ Schulleiterinnen Verträge abschließen „über die Verwendung der zugewiesenen Mittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, soweit es sich um Aufgaben des Landes handelt“. Auch für Werkverträge kann auf die soeben erwähnte Vertretungsanordnung zurückgegriffen werden.

b. Ganztagsprogramm nach Maß

In der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG“, ist unter Ziffer 2.5. geregelt: "**Die Schulträger verwalten die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel**. Auf Antrag der Schule gegenüber dem Schulträger kann dies auch ein Trägerverein übernehmen." Die Richtlinie sieht vor, dass die Mittel den Schulträgern oder über diese den Trägervereinen in Form einer dauerhaften Förderung zur Verfügung gestellt werden. Durch einen entsprechenden Zuwendungsbescheid, der den formalen Anforderungen des § 44 LHO entspricht, und die anschließende Auszahlung verlassen die Mittel den Landeshaushalt, so dass das Land hierüber keine Verfügungen mehr treffen kann. Daher müssen die **Verträge** im Rahmen des „Ganztagsprogramms nach Maß“ **im Namen des Schulträgers** abgeschlossen werden. Entweder kann der Schulträger den Vertrag selbst unterzeichnen oder sich durch den/die Schulleiter/in vertreten lassen (Dies wird deutlich durch die Formulierung: „Vertrag zwischen der Stadt/dem Landkreis , vertreten durch den/die Leiter/Leiterin der Schule, Frau/Herr (Name) und Herrn/Frau (Name)...“). Der Schulträger muss die jeweiligen Schulleitungen bevollmächtigen, diese Verträge im Namen des Schulträgers abzuschließen, was nach § 127 a Abs. 2 S. 2 u. 3 HSchG jederzeit möglich ist. Vertragspartner wird der Schulträger, nicht aber das Land, die Schule bzw. der/die Schulleiter/in. Aus diesem Grund können seitens des Kultusministeriums auch keine Musterverträge zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten immer auch die Gefahr, nicht auf den Einzelfall bezogen und nicht mehr aktuell zu sein. So sind z. B. verschiedene auf veralteten Mustern basierende und wiederholt verwandte Verträge rechtlich fehlerhaft, da sie der aktuellen Rechtslage nicht mehr entsprechen. Sie sind daher kritisch zu prüfen bzw. nicht mehr zu verwenden.

Zur Beschäftigung von Einzelpersonen können nur allgemeine Hinweise gegeben werden (siehe beigefügtes **Merkblatt** „Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen im Rahmen des „Ganztagsprogramms nach Maß““). Über die inhaltliche Ausgestaltung der Verträge muss daher immer vor Abschluss des Vertrages Einvernehmen zwischen dem Schulleiter oder der Schulleiterin und dem Schulträger hergestellt werden. Entsprechendes gilt für die Abwicklung durch den Trägerverein.

Es ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich der Schulträger im Rahmen des Ganztagsprogramms ausdrücklich dazu verpflichtet hat, die Gelder in eigener Verantwortung zu verwalten und die erforderlichen Verträge abzuwi-

ckeln. Der Schulträger besitzt als Verwaltungsbehörde auch die Kompetenz, arbeits-, sozial-, und steuerrechtliche Fragen zu klären. Sollte ein Schulträger die Vertragsabwicklung nicht übernehmen wollen, bleibt es der Schule nur möglich, die zur Verfügung stehende Stelle in Anspruch zu nehmen. Eine Teilnahme an außerschulischen Angeboten (etwa eine Kooperation mit den Musikschulen etc.) ist dann aber nicht oder nur eingeschränkt möglich. Die Schulträger sind somit in erster Linie für die Attraktivität des Ganztagsprogramms verantwortlich.

Das Ganztagsschulprogramm ist insgesamt ein voller Erfolg, nicht zuletzt, weil es in Hessen viele Fördervereine gibt, die in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel und die Durchführung der Verträge sicherzustellen. Nicht alle Fördervereine werden aber in der Lage sein, die Abwicklung von Verträgen im Rahmen der Ganztagsangebote zu übernehmen. Derjenige, in dessen Namen die Verträge abgeschlossen werden, trägt immer auch die arbeitsrechtlichen (sowie die sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen) Risiken, die bei der konkreten Durchführung der Verträge entstehen. Da es bei der Beurteilung der Rechtsfolgen immer auf die konkrete Durchführung vor Ort ankommt, kann hier keine Abhilfe geschaffen werden (auch nicht durch den Entwurf von Musterverträgen etc.). Wenn der Schulträger die von ihm im Rahmen des Ganztagsschulprogramms freiwillig übernommenen Aufgaben an geeignete Fördervereine überträgt, muss er diese in jedem Fall ausreichend unterstützen. Das Kultusministerium hat hierauf aber keine weitere Einflussmöglichkeit.

B. Nicht-pädagogisches Personal (Mittagessensversorgung, Mediotheken)

In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der eben genannten Problematik der **Schulträger** in jedem Fall für das **Essensangebot** zuständig bleibt. In der o. g. Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen ist unter Ziffer 2.1.2. geregelt, dass der Schulträger sicherstellt, „...dass Schülerinnen und Schülern und dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein Mittagessen angeboten werden kann und gewährleistet die für ein Essensangebot erforderliche räumliche, sächliche **und personelle** Ausstattung der Schule.“ Dies schließt Tätigkeiten der Zubereitung und Ausgabe sowie Spül- und Reinigungsarbeiten ein. Die **Ressourcen des Landes** (Lehrerstellen und Haushaltsmittel) dürfen daher **nicht** für die Abdeckung dieses Teils der Ganztagsangebote verwendet werden.

Es liegt im Ermessen des Schulträgers in Zusammenarbeit mit der Schule, wie die Essensversorgung organisiert und welche Personen, Institutionen oder Firmen mit der Versorgung der Schule beauftragt werden. Der Schulträger und die einzelne Schule treffen daher aufgrund der lokalen Möglichkeiten die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Mittagessensversorgung in die Verantwortung des Trägers der Ganztagsangebote (z. B. schulischer Förderverein oder freier Träger der Jugendhilfe) gegeben wird oder von anderen -z. B. gemeinnützigen- Trägern als Dienstleistung erbracht wird.

Die Schulträger haben darüber hinaus im Rahmen ihrer Verpflichtung, die Personalkosten für die äußere Schulverwaltung zu tragen (§ 156 HSchG), auch notwendige **Assistenzkräfte** zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch etwa die Betreuung von **Mediotheken** und Informationszentren (siehe auch Köller/Achilles, HSchG, § 156 Anm. 2.2).

C. Beschäftigung pädagogischer Fachkräfte auf Lehrerstellen

Gemäß Ziffer 2.5 „Personalausstattung“ der Richtlinie können Schulen über den Personalausschlag des Landes sowie die Ressourcen des Schulträgers auch schul- oder sozialpädagogische Fachkräfte erhalten. Der Begriff der Fachkraft ist im Zusammenhang mit ganztägig arbeitenden Schulen bisher nicht näher definiert worden. Eine Hilfe kann die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-VO vom 28. Juni 2001, GVBl. I S. 318) sein. Danach umfasst der Begriff der pädagogischen Fachkraft folgende Professionen:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit einer Ausbildung, die das für das Schulwesen oder das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 9 genannten Fachkräfte anerkannt hat.

Zusätzlich denkbar wären –je nach Einsatzgebiet- z. B. auch Psychologen (Mediation...), Theologen oder Kräfte, die Angebote zur Berufsorientierung durchführen.

Die Umsetzung dieser Möglichkeit bedeutet für den Ganztagszuschlag, dass die zusätzliche Lehrerstelle nicht als Stunden an die Schule weitergegeben wird, sondern der entsprechende Gegenwert in € zur Beschäftigung einer solchen Fachkraft beim Land genutzt werden kann. Zur Umsetzung wird folgendes Verfahren empfohlen:

- Klärung/Abstimmung schulintern (insbes. Personalrat, da im Fall der Umwandlung keine zusätzlichen Lehrerstunden zur Verfügung stehen)
- Abstimmung innerhalb des Staatlichen Schulamtes („Umwandlung“ der Lehrerstelle in einen BAT-Vertrag gem. Eingruppierungserlass, Klärung der Einstellungsbedingungen, sozialversicherungsrechtlicher Fragen usw.)
- Abstimmung der Stellenbeschreibung, Umfang, Befristung usw. und profilbezogene Ausschreibung der Stelle über die HKM- Stellendatenbank
- Bewerberauswahl, Abschluss des Vertrages mit der ausgewählten Person

Die Generalistin bzw. der Generalist für Ganztagsschulen im zuständigen staatlichen Schulamt ist mit der Koordination des Verfahrens beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schwarz **Anlage: Merkblatt „Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen im Rahmen des „Ganztagsprogramms nach Maß““**